



Arbeitskreis Frauengesundheit

in Medizin, Psychotherapie
und Gesellschaft e.V.

unabhängig - überparteilich

- SATZUNG -

§ 1 – Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Arbeitskreis Frauengesundheit e. V. (AKF) in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft“.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 – Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ Paragraph 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 7 AO der Abgabenordnung (Gesundheit und Volksbildung).

Zweck des Vereins ist:

1. Erarbeitung und Vermittlung von Wissen aus Gynäkologie, Psychotherapie, Psychosomatik und verwandten Gebieten unter frauenspezifischen Gesichtspunkten durch Vorträge, Seminare, Workshops und Tagungen;
2. Förderung und Unterstützung der gesundheitlichen Eigenverantwortung der Frau als wichtiger Beitrag zur Prävention;
3. Sammlung und Auswertung von relevanten Arbeitsergebnissen aus den o.g. Fachgebieten;
4. Herausgabe von Informationen an interessierte Fachleute und Nichtfachleute;
5. Fachübergreifende Einbeziehung von Erkenntnissen anderer Disziplinen wie Psychologie, Soziologie, Politologie, Pädagogik u. a., um die Hintergründe der vielfältigen, auf die Frauengesundheit wirkenden Einflüsse deutlich zu machen;
6. Förderung und Archivierung von Publikationen aus den o.g. Gebieten.

§ 3 – Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

- Mitglieder können natürliche sowie juristische Personen werden. Der Verein hat
- a) ordentliche Mitglieder: Angehörige von Berufsgruppen, Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen, die mindestens zwei Jahre im Bereich Frauengesundheit tätig sind;
 - b) außerordentliche Mitglieder: an Frauengesundheitsfragen Interessierte;
 - c) fördernde Mitglieder.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt in den Verein; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen mit dem Erlöschen.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich ein Vierteljahr vor Ende des Kalenderjahres mitzuteilen und kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Gesamtvorstandes erforderlich.

Bei vereinswidrigem Verhalten eines Mitgliedes kann der Gesamtvorstand dessen Ausschluss mit Dreiviertelmehrheit beschließen. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und kann binnen eines Monats nach Zustellung vom Mitglied schriftlich angefochten werden. Über die Anfechtung wird durch die Mitgliederversammlung entschieden.

Sollte ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung seit 2 Vereinsjahren nicht geleistet haben, kann der Vorstand es aus dem Verein ausschließen. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und kann binnen eines Monats nach Zustellung vom Mitglied schriftlich angefochten werden. Über die Anfechtung wird durch die Mitgliederversammlung entschieden. Das Mitglied soll vor seinem Ausschluss angehört werden.

§ 5 – Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- § 7 – Organe des Vereins

sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. die Kassenprüferinnen.

§ 8 – Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens drei bis maximal sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Amtszeit eines Vorstandes verlängert sich automatisch bis zur Wahl einer Nachfolgerin.

Davon ist je ein Mitglied Stellvertreterin, Kassenwartin und Schriftführerin.

Mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen Frauen sein.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Über jede Sitzung des Vorstandes hat der/die Schriftführerin ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm/ihr und dem/der Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der/die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung (MV) ein und leitet diese. Zeit, Ort und Tagesordnung der MV sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

Der/die Kassenwartin verwaltet die Finanzen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie hat der MV einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er/sie nimmt Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang;

Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, deren Stellvertreterin, der/die Kassenwartin und der/die Schriftführerin.

Jeweils zwei von ihnen sind zur gemeinsamen Vertretung befugt.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand ist grundsätzlich unentgeltlich tätig. Vorstandsmitglieder können für eine Tätigkeit, die nicht Vorstandstätigkeit ist, eine Vergütung erhalten.

§ 9 – Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie kann auch virtuell durchgeführt werden, wenn die Mitglieder die Möglichkeit erhalten, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte wie das Stimmrecht, die Teilnahme an Diskussionen und das Antragsrecht im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Alternativ kann der Vorstand beschließen, eine Abstimmung der Mitglieder zu Wahlen und Anträgen schriftlich (per Brief, Mail oder Textnachricht) herbeizuführen, sofern die Vorschläge den Mitgliedern vorab mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich zugestellt wurden, mit der Aufforderung Stellungnahme zu nehmen. Die Briefwahl ist gültig, wenn wenigstens ein Viertel aller Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst wurde.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie beschließt über

- a) den Jahresbericht,
- b) den Rechenschaftsbericht des/der Kassenwartin,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Neuwahl des Vorstandes,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) Anfechtungen gem. § 4 Abs. 6 der Satzung,
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- i) Wahlordnung.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als nicht angenommen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf oder Handzeichen erfolgen, eine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und ebenso über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die von dem zuständigen Finanzamt zwingend vorgegeben werden, kann der Vorstand alleine mit einfacher Mehrheit beschließen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, die Einberufung verlangen.

Über die Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu errichten, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiterin und dem/der Schriftführerin zu unterschreiben ist.

§ 10 – Kassenprüfung

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft. Die Mitgliederversammlung wählt hierzu für jeweils ein Geschäftsjahr 3 Kassenprüferinnen. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.

2. Mindestens eine Kassenprüferin erstattet in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen der Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung.

§ 11 – Beendigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Frauengesundheit zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(Stand: Juni 2021)